

pharmaSuisse, Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtssetzungsprojekte
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern-Liebefeld, 14. Oktober 2021

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in erwähnter Angelegenheit.

Die Wichtigkeit der Regelung der Details in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) ist unbestritten. Die Verordnung trägt jedoch wenig zur Klärung von Detailfragen bei und überschreitet teilweise die vom revidierten Bundesgesetz über den Datenschutz (revDSG) festgelegten Grundlagen. pharmaSuisse lehnt die Verordnung im vorgelegten Entwurf ab und erachtet eine umfassende Überarbeitung als notwendig.

Dazu einige Punkte die hervorgehoben werden sollen:

- **Bearbeitungsreglement privater Personen (Art. 4):** Art. 8 Abs. 3 revDSG bietet keine gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Bearbeitungsreglement und überschreitet die gesetzlichen Delegationsvorgaben, da es sich hierbei nicht um Mindestanforderungen der Datensicherheit handelt. Eine Einführung eines Bearbeitungsreglement bedürfte einer eigenen gesetzlichen Grundlage.
- **Information bei der Bekanntgabe von Personendaten (Art. 15 und 16):** Auch hier wird die gesetzliche Grundlage im revDSG (Art. 6 Abs 5 rev.DSG) deutlich zu weit ausgelegt und eine Verschärfung ohne gesetzliche Grundlage geschaffen. Aus dem revDSG ergibt sich eine Pflicht zur Information der Empfänger lediglich auf Verlangen einer betroffenen Person und nicht von sich aus. Die Verordnung geht insofern unnötigerweise weiter als das Gesetz.
- **Dokumentationspflichten:** Im revDSG wurden bewusst Dokumentationspflichten weggelassen, während andere im Gesetz ausführlich geregelt sind (unter anderem Art. 18. Abs. 5, Art. 19 Abs. 5 und Art. 20 Abs. 5). Diese entbehren ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage, welche aufgrund ihres gemeinsam verursachten Aufwandes dringend notwendig wäre.

Ebenfalls ist den Unternehmen aufgrund des grossen zu erwartenden Aufwands eine angemessene Zeitspanne für die Umsetzung zu lassen. Insbesondere für kleinere Unternehmen, wie es Apotheken oft sind, ist die Umsetzung in kurzer Zeit nicht möglich. Deshalb ist für eine Einhaltung der Vorgaben eine Frist von einem Jahr notwendig.

Bei der Umsetzung an sich ist gerade für kleinere Unternehmen auf eine administrativ unkomplizierte Lösung zu achten, um den bereits jetzt grossen Dokumentationsaufwand nicht noch mehr ansteigen zu lassen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse
Schweizerischer Apothekerverband



Samuel Dietrich
Jurist